



Abteilung Landwirtschaft

GESUCH

2014

Zulassung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten

gemäss Art. 3 und 10 der Verordnung über die Zulassung von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten (ZLTV), LGBl. 2012 Nr. 399

Dieses Gesuch ist beim Amt für Umwelt des Fürstentums Liechtenstein einzureichen.

GesuchstellerIn:

Name, Vorname

Adresse

Telefon / E Mail

Ausgangslage/Art des Gesuchs

Bestehende landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, (Art 16, ZLTV)

Neue landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, (Art 4, 5, ZLTV)

Ja Nein

Besteht eine Gewerbebewilligung

Art der landwirtschaftsnahen Tätigkeit

Ich beantrage die Bewilligung für folgende landwirtschaftsnahen Tätigkeit, gemäss Art.3 LGBl. 2012 Nr. 399 (ZLTV):

Dienstleistungen im Bereich Agrotourismus Art. 6 ZLTV

Umweltdienstleistungen Art. 7 ZLTV

Dienstleistungen für die Landwirtschaft und Dritte Art. 8 ZLTV

Sozial- und Betreuungsdienstleistungen Art. 9 ZLTV

Einzureichende Unterlagen und Nachweise für Dienstleistungen im Bereich Agrotourismus Art. 6 ZLTV

- die genaue Bezeichnung der geplanten Tätigkeiten mit einer Kurzbeschreibung:

- Ort, an dem die geplanten Tätigkeiten ausgeübt werden:

- die verwendeten eigenen und fremden Produkte, Rohstoffe und Hilfsmittel:

- die Nutzung von betriebszugehörigen Bauten, Anlagen, Maschinen und Geräten:

- notwendige bauliche und technische Massnahmen:

- das Ausmass der notwendigen Arbeitsleistung in Arbeitskraftstunden:

- die Bereitstellung von Personal und den Umfang des Personaleinsatzes:

Das Amt für Umwelt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Erledigung des Gesuches erforderlich ist.

Einzureichende Unterlagen und Nachweise für Dienstleistungen im Bereich Umweltdienstleistungen Art. 7 ZLTV

- die genaue Bezeichnung der geplanten Tätigkeiten mit einer Kurzbeschreibung:

- Ort, an dem die geplanten Tätigkeiten ausgeübt werden:

- die verwendeten eigenen und fremden Produkte, Rohstoffe und Hilfsmittel:

- die Nutzung von betriebszugehörigen Bauten, Anlagen, Maschinen und Geräten:

- notwendige bauliche und technische Massnahmen:

- das Ausmass der notwendigen Arbeitsleistung in Arbeitskraftstunden:

- die Bereitstellung von Personal und den Umfang des Personaleinsatzes:

Das Amt für Umwelt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Erledigung des Gesuches erforderlich ist.

Einzureichende Unterlagen und Nachweise für Dienstleistungen im Bereich Dienstleistungen für die Landwirtschaft und Dritte Art. 8 ZLTV

- die genaue Bezeichnung der geplanten Tätigkeiten mit einer Kurzbeschreibung:

- Ort, an dem die geplanten Tätigkeiten ausgeübt werden:

- die verwendeten eigenen und fremden Produkte, Rohstoffe und Hilfsmittel:

- die Nutzung von betriebszugehörigen Bauten, Anlagen, Maschinen und Geräten:

- notwendige bauliche und technische Massnahmen:

- das Ausmass der notwendigen Arbeitsleistung in Arbeitskraftstunden:

- die Bereitstellung von Personal und den Umfang des Personaleinsatzes:

Das Amt für Umwelt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Erledigung des Gesuches erforderlich ist.

Einzureichende Unterlagen und Nachweise für Dienstleistungen im Bereich Sozial- und Betreuungsdienstleistungen Art. 9 ZLTV

- die genaue Bezeichnung der geplanten Tätigkeiten mit einer Kurzbeschreibung:

- Ort, an dem die geplanten Tätigkeiten ausgeübt werden:

- die verwendeten eigenen und fremden Produkte, Rohstoffe und Hilfsmittel:

- die Nutzung von betriebszugehörigen Bauten, Anlagen, Maschinen und Geräten:

- notwendige bauliche und technische Massnahmen:

- das Ausmass der notwendigen Arbeitsleistung in Arbeitskraftstunden:

- die Bereitstellung von Personal und den Umfang des Personaleinsatzes:

Das Amt für Umwelt kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen und der Erledigung des Gesuches erforderlich ist.

Meldepflicht und Bestätigung des Gesuchstellers

Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben haben dem Amt für Umwelt wesentliche Änderungen der Bewilligungsvoraussetzungen unverzüglich und unaufgefordert unter Verwendung des amtlichen Formulars zu melden.

Das Amt für Umwelt ist berechtigt, in regelmässigen Abständen Kontrollen durchzuführen. In diesem Fall haben die Bewirtschafter von Landwirtschaftsbetrieben den Vollzugsorganen Zutritt zum Betrieb und Einsicht in die Betriebsabläufe, insbesondere die der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten, zu gewähren.

Bewirtschafter haben der zuständigen Behörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zur Prüfung und Entscheidung notwendig sind. Er hat Einsicht in die einschlägigen Akten und den Zutritt an Ort und Stelle zu gewähren.

Ort

Datum

Unterschrift